

1973/AB XXI.GP
Eingelangt am: 20.04.2001
Bundeskanzler

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 21. Februar 2001 unter der Nr. 1954/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend EU - Richtlinie zur Behindertengleichstellung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG (Richtlinie des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf) steht in engem Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/43/EG (Richtlinie des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft): Gemeinsam mit dem dazugehörigen Aktionsprogramm (2000/750/EG) bilden sie ein Paket zur Umsetzung von Artikel 13 EGV. Darüber hinaus wird noch dieses Jahr eine Änderung der Richtlinie 76/207/EWG erwartet (Richtlinie des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsausbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen).

Die Vorbereitungsarbeiten für die fristgerechte Umsetzung dieser eng miteinander verwobenen Richtlinien sollen unter einem durchgeführt werden. Bezüglich der bei den erstgenannten Richtlinien (Artikel - 1 3 - Paket) wurden sie unter der Koordination des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit bereits aufgenommen. Aufgrund des breiten Anwendungsbereiches dieser Richtlinien (Querschnittsmaterie) wurden sämtliche Ressorts sowie die Bundesländer eingebunden.

In inhaltlicher Hinsicht findet derzeit eine allgemeine Diskussion über mögliche Umsetzungsstrategien statt. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, ob der herkömmliche Weg einer Richtlinien - Umsetzung gewählt werden soll, nämlich der der Novellierung der verschiedenen betroffenen Materiengesetze des Bundes und der Länder, oder ob die Erlassung eines horizontalen Bundesgesetzes bzw. horizontaler Landesgesetze vorzuziehen ist. Die Vorbereitungen sollen jedoch so abgeschlossen werden, daß eine rechtzeitige Umsetzung der genannten Richtlinien sichergestellt ist.

Für spezifische Umsetzungsfragen im Bereich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen darf auf die allgemeine Zuständigkeit des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen für Behindertenangelegenheiten (Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG, Abschnitt J, Z 4) verwiesen werden sowie auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit im Bereich des Arbeitsrechts (Teil 2 der Anlage zu § 2 BMG, Abschnitt L, Z 34).